

**Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister**

**Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen während der Corona-Pandemie**

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden, der Nds. Corona-Verordnung und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe einschl. der Friedhofskapellen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

- 1) Die Friedhofskapellen werden der nutzungsberechtigten Person, der die Nutzung auf Antrag gestattet ist,
  - a) zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und für die Durchführung einer Trauerfeier und
  - b) für eine sonstige Nutzung (z. B. Andachten, Konzerte) mit einem eigenen Hygienekonzept gem. § 4 Nds. Corona-Verordnungauf der Grundlage dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Zahl der anwesenden Teilnehmenden **in den Friedhofskapellen** ist auf **bis zu 25 Personen ohne Abstandsgebot und Maskenpflicht** beschränkt. Personen, die
  - a) eine Impfdokumentation (§ 5 a Abs. 2 Nds. Corona-VO) oder
  - b) einen Genesenennachweis (§ 5 a Abs. 3 Nds. Corona-VO)vorweisen können sowie
  - c) zugehörige Personen bis zu einem Alter von bis zu 14 Jahren,zählen bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit.
- 3) Die Teilnahme am **letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle** mit dem dortigen Aufenthalt ist bei einer Teilnahme von **bis zu 50 Personen ohne Abstandsgebot und ohne Mund-Nase-Bedeckung** zulässig. Personen, die
  - a) eine Impfdokumentation (§ 5 a Abs. 2 Nds. Corona-VO) oder
  - b) einen Genesenennachweis (§ 5 a Abs. 3 Nds. Corona-VO)vorweisen können sowie
  - c) zugehörige Personen bis zu einem Alter von bis zu 14 Jahren,zählen bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit.
- 4) Die Teilnahme am **letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle** mit dem dortigen Aufenthalt ist bei einer Teilnahme von **mehr als 50 Personen mit Abstandsgebot und Mund-Nasen-Bedeckung** zulässig. Jede Person hat so weit wie möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört einzuhalten. Personenansammlungen und Warteschlangen sind zu vermeiden. Es ist eine medizinische Maske (Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) tragen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, für die aufgrund einer körperlichen,

geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Zudem sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Verpflichtung ausgenommen. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt, dass nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Alltags-Maske) zu tragen ist.

- 5) Die nutzungsberechtigte Person ist für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet:
- a) am Ein- und Ausgang der Friedhofskapelle eine Möglichkeit für die Teilnehmenden zu schaffen, die Hände zu desinfizieren,
  - b) sicherzustellen, dass Gegenstände nicht von mehreren Personen genutzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch eine andere Person zu desinfizieren.
  - c) die Teilnehmenden auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.

Die nutzungsberechtigte Person selbst bleibt verpflichtet, auch wenn diese das Bestattungsunternehmen oder Dritte mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragt.

- 6) Türen und Fenster der Friedhofskapelle sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum jede Stunde für mindestens zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
- 7) Die sanitären Anlagen der Friedhofskapellen dürfen jeweils nur einzeln betreten werden.
- 8) Vor und nach jeder Nutzung erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde eine gründliche mechanische Reinigung der Oberflächen mit Seifenlauge in den benutzten Räumlichkeiten der Friedhofskapellen inkl. der sanitären Anlagen. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Nutzungs- und Hygienekonzept vom 01.06.2021 außer Kraft.

Dörverden, 25.06.2021



Alexander von Seggern  
Bürgermeister